

URBANA TELEUNION Rostock GmbH & Co. KG – Anschlussprodukte

Allgemeine Geschäftsbedingungen

URBANA TELEUNION Rostock GmbH & Co. KG, Nobelstr. 55, 18055 Rostock (nachfolgend infocity Rostock genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten je nach vertraglicher Vereinbarung ein Kabelanschlussprodukt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste für Einzelanschlüsse (nachstehend Preisliste), die sämtlich Vertragsbestandteil werden, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die aktuelle Preisliste ist einsehbar unter www.infocity-rostock.de und liegt in den Geschäftsräumen aus.

1. Zustandekommen der Verträge

1.1. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden und Annahme von infocity Rostock durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

1.2. Die Wohn- bzw. Gewerbeinheit des Kunden wird an das Breitbandkabelnetz angeschlossen. Zum Anschluss bzw. zur Herstellung des Anschlusses ist infocity Rostock berechtigt, das Zustandekommen des Vertrages von der Zahlung eines Einmalentgeltes gemäß aktueller Preisliste abhängig zu machen.

1.3. infocity Rostock ist weiterhin berechtigt, sofern die Errichtung eines Übergabepunktes und/oder eine Erweiterung der Breitbandkabel-Hausverteilanlage (BK-HVA) erforderlich ist, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses abhängig zu machen.

2. Signalübermittlung

2.1 Breitbandkabelnetz

Die von der Vodafone Deutschland GmbH (nachfolgend Vodafone) für den Breitbandkabel-Versorgungsbereich Rostock übertragenen Fernseh-, Hörfunkprogramme und digitalen Zusatzdienste werden im Internet unter der Adresse www.infocity-rostock.de aktuell veröffentlicht. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben in Mecklenburg-Vorpommern einzuspeisenden Inhalte; im Übrigen entscheidet der Vorlieferant Vodafone über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Inhalte ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle kann sich ändern.

2.2 Satellit auf Kabel

Die TV-Programme werden nicht von Vodafone geliefert, sondern per Satelliten-Empfangsstelle (SAT-ES) in die BK-HVA eingespeist. Die TV-Programme werden in der vom Satelliten ASTRA 19,2 Grad Ost empfangenen Norm übertragen. So nichts anderes im Vertrag geregelt ist, sind alle

über ASTRA 19,2 Grad Ost ausgestrahlten Sender für die Bewohner des Hauses mit Hilfe eines DVB-S-Tuners empfangbar. Die Liste ist einsehbar unter www.astra.de. Der DVB-S-Tuner ist nicht Bestandteil des Vertrages. Die ortsüblich terrestrischen empfangbaren UKW-Radioprogramme werden breitbandig in die BK-HVA eingespeist, solange sie zur Verfügung stehen.

3. Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

3.1. für die Leistungen von infocity Rostock die vereinbarten einmaligen und monatlich laufenden Entgelte fristgerecht zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem auf der Auftragsbestätigung genannten Termin und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

3.2. für die monatlichen Nutzungsentgelte und das einmalige Bereitstellungsentgelt ein SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde infocity Rostock die entstandenen Kosten zu ersetzen.

3.3. eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder – soweit notwendig – Änderungen der E-Mail-Adresse infocity Rostock unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post (insbesondere Rechnungen) nicht zugestellt werden, hat der Kunde die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten.

3.4. den Zutritt zu den von infocity Rostock errichteten und betriebenen technischen Einrichtungen zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung des Kabelanschlusses sowie der technischen Einrichtungen von infocity Rostock erforderlich sind. Dies gilt auch zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von infocity Rostock und zum Rückbau des Kabelanschlusses nach Vertragsende.

3.5. die von infocity Rostock betriebenen Netze und Anlagen (z.B. Satellitenempfangsstelle) nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen. Der Kunde sichert infocity Rostock zu, die in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile jederzeit im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen der Vodafone Deutschland und sämtlicher einschlägiger jeweiliger Richtlinien und Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Er hat insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung der Störstrahlungsgrenzwerte, hier im Besonderen die Vorgaben der Frequenzverordnung (FreqV), das

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) sowie die Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (Sicherheitsfunk - Schutzverordnung – SchuTSEV) einzuhalten. Die genannten Vorschriften können unter www.gesetze-im-internet.de aufgerufen werden.

3.6. den Mitarbeitern von infocity Rostock und den von infocity Rostock beauftragten Personen den Zugang zum Übergabepunkt und (soweit vorhanden) zur SAT-ES während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Im Falle der Störungsbeseitigung gilt die Gestattung auch an arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 20 Uhr. Der Kunde verpflichtet sich, infocity Rostock auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus den erforderlichen Zugang zur Störungssuche/Störungsbeseitigung bzw. Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Übergabepunktes bzw. Verteilerpunktes und (soweit vorhanden) der SAT-ES zu den Räumen, in denen sich diese befinden oder befanden, den Mitarbeitern zu gewähren. Zum ordnungsgemäßen Zustand gehört auch dessen Verplombung. Die Beauftragten und Mitarbeiter von infocity Rostock haben sich auf Verlangen auszuweisen.

3.7. Dem Kunden ist es nicht gestattet, weitere als die von diesem Vertrag erfasste(n) Wohnung(en) anzuschließen. Der Kunde wird Dritten einen solchen Anschluss nicht gestatten bzw. deren Anschließung innerhalb seiner Zuständigkeit verhindern. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen schuldet der Kunde, auch für jede nicht vom Vertrag erfasste Wohnung, die angeschlossen wurde, ein Entgelt ab dem Tag des Anschlusses entsprechend der geltenden Preisliste. Es wird widerlegbar vermutet, dass der Anschluss der nicht vom Vertrag erfassten Wohnung(en) ab Beginn des Vertrages zwischen Kunde und infocity Rostock erfolgte. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Anschluss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Das monatliche Nutzungsentgelt ist, beginnend mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Tag, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach ist dieses Nutzungsentgelt monatlich im Voraus zu zahlen. Ist das Nutzungsentgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird taggenau berechnet.

4.2. Infocity Rostock bucht die monatlichen Nutzungsentgelte von dem im SEPA-Mandat genannten Konto ab. Das vereinbarte Bereitstellungsentgelt wird zusammen mit dem ersten monatlichen Nutzungsentgelt fällig und eingezogen. Der Einzug erfolgt frühestens am 2. Werktag des Monats.

4.3. Entzieht der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt seine Einzugsermächtigung/sein Mandat

und zahlt die fälligen Entgelte, z.B. durch Überweisung, so sind die monatlichen Nutzungsentgelte spätestens am 2. Werktag eines jeden Monats fällig. Entscheidend ist der Eingang des Betrages auf dem Konto von infocity Rostock.

4.4. In dem Nutzungsentgelt sind nicht enthalten: Die Gebühren oder Kosten zusätzlicher Leistungen auch aufgrund heute nicht bekannter technischer Anforderungen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte oder berechnete Gebühren oder Entgelte Dritter, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeiträge, Urheberrechtentgelte sowie die Stromeinrichtungs- und Strombezugskosten. Bei einem Einzelnutzervertrag (EVN) sind in dem Nutzungsentgelt ebenfalls nicht enthalten alle weiteren Einrichtungs-, Änderungs- und Betriebskosten der Satellitenempfangsanlage und der dem Übergabepunkt nachgeschalteten BK-HVA.

4.5. Das Nutzungsentgelt kann erhöht bzw. ermäßigt werden, soweit sich eine Veränderung, Neueinführung oder Fortfall von behördlichen Auflagen und/oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, Steuern oder Gebühren oder Entgelte, insbesondere die an den Vorlieferanten Vodafone zu entrichtenden Entgelte, sowie eine wesentliche Veränderung der bei Abschluss des Vertrages zugrunde gelegten technischen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar auf die Kosten des Betriebes auswirken.

4.6. Eine Minderung/Änderung des Programmangebotes aus Gründen, die infocity Rostock nicht zu vertreten hat, hat keinen Einfluss auf die Höhe der Nutzungsentgelte, soweit damit für infocity Rostock keinerlei Kostenersparnis verbunden ist.

4.7. infocity Rostock wird den Kunden über eine Anpassung der Höhe des Nutzungsentgeltes mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

4.8. Unbeschadet des Vorstehenden ist infocity Rostock bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Entgelte entsprechend anzupassen.

4.9. Die Rechnungen werden dem Kunden grundsätzlich online unter der ihm von Vodafone mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder auf Veranlassung von Vodafone bekommt er die Rechnungen in Papierform.

5. Verzug

5.1. Kommt der Kunde mit der Entrichtung der Monatsentgelte für zwei aufeinander folgende Monate oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Monatsentgelt in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann infocity Rostock den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und vom Kunden Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verlangen,

mindestens jedoch die noch ausstehenden, laufenden Entgelte für die noch verbleibende Vertragslaufzeit.

5.2. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt infocity Rostock vorbehalten.

6. Entstörung

6.1. Infocity Rostock wird Schäden und Störungen an der eigenen BK-HVA nach Meldung durch den Kunden unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern bzw. nach Terminvereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag 9-16 Uhr) beseitigen. Drei Arbeitstage sind in jedem Fall noch unverzüglich. Für Verbraucher, Kleinunternehmer sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt darüber hinaus: Ab dem dritten Tag kann der Kunde bei vollständigem Ausfall des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, er hat die Störung zu vertreten. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 € oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 € oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120 oder sicherheitsbehördlichen Anordnungen, steht dem Kunden eine Entschädigung nicht zu. Die Kosten für die Entstörung trägt infocity Rostock, soweit nicht Dritte die Schäden und Störungen schuldhaft verursacht haben. Dritter in diesem Sinne ist auch der Kunde.

6.2. Befindet sich die BK-HVA nicht im Eigentum von infocity Rostock und wird diese nicht von infocity Rostock betrieben, erfolgt hierfür keine Entstörung.

6.3. Der Kunde verpflichtet sich, bei von ihm beauftragten Baumaßnahmen auf die vorhandenen Anlagen/Anlagenteile und Erdkabel von infocity Rostock hinzuweisen; dazu stellt infocity Rostock dem Kunden die jeweils gültigen Planunterlagen kostenlos zur Verfügung.

6.4. Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Eingriffe in den von infocity Rostock betriebenen Anlagen (Übergabepunkt und die BK-HVA) vorzunehmen und wird sonstigen Nutzungsberechtigten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

6.5. Für Verbraucher, Kleinunternehmer sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt darüber hinaus: Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von infocity versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 € beziehungsweise 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei Verträgen mit gleichbleibendem monat-

lichem Entgelt verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

7. Schäden und Haftung

7.1. Die Haftung von infocity Rostock wird mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden für Sachschäden auf € 1.000.000,00 pro Schadenfall begrenzt.

7.2. infocity Rostock haftet nicht für Störungen und Schäden, die durch fehlerhafte Leistung der Signallieferanten (Vodafone bzw. Satellitenbetreiber (Verfügbarkeit und Qualität)), nicht abwendbare Ereignisse, Stromausfälle, höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhe, Atomenergie, Streik, Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Wasser, Überschwemmungen, Sturm, verursacht werden.

7.3. Bei Verstößen des Kunden gegen Verpflichtungen dieses Vertrages und im Falle von im Auftrag des Kunden oder vom Kunden eigenmächtig durchgeführten Veränderungen an der durch infocity Rostock betriebenen Anlage bzw. an Anlagenteilen ist er in vollem Umfang schaden ersatzpflichtig und gewährt infocity Rostock das Recht, den vertragsgerechten Zustand des Anlagenteils auf Kosten des Kunden herzustellen, wenn er trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung die Störung nicht behebt oder die erforderliche Änderung nicht durchführt.

7.4. Für Anlagen, Anlagenteile und Koaxialkabel der BK-HVA, die nicht von infocity Rostock installiert wurden, übernimmt infocity Rostock keine Haftung.

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1. Der Vertrag hat eine feste Mindestvertragslaufzeit, die im Vertrag geregelt ist.

8.2. Der Vertrag kann zum bzw. nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 1 Monat schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

8.3. Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, trennt infocity Rostock den Wohnungsanschluss vom Breitbandkabelnetz.

9. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

infocity Rostock ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. infocity Rostock wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der 6-Wochen-Frist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungs-

wunsch von infocity Rostock als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

10. Besonderheiten bei einem Servicevertrag für Einzelanschlüsse (SVE)

Für Serviceverträge für Einzelanschlüsse (SVE) gelten die in Ziffer 10 aufgeführten besonderen Bedingungen zusätzlich.

10.1. Installations- und Lieferumfang

10.1.1. Der Kunde hat als Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages eine Steckdose und einen Anschlusspunkt für den Potentialausgleich am Installationsort des Infrastrukturpunktes (bestehend aus Verstärker- und Verteiltechnik) vorzuhalten oder zu eigenen Lasten herstellen zu lassen. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden und werden sie durch den Kunden nicht innerhalb von 4 Wochen ab Vertragsabschluss realisiert, kann infocity Rostock keine Installation der BK-HVA entsprechend den gesetzlichen und technischen Bestimmungen durchführen und den Vertrag fristlos kündigen.

10.1.2. infocity Rostock übernimmt die Entstörung, notwendige Messungen und die Erhaltung des Übergabepunktes und des Infrastrukturpunktes in einem einwandfreien Zustand.

10.1.3. infocity Rostock installiert unter Beachtung aller technischen Vorschriften den Infrastrukturpunkt der BK-HVA. Die vorhandenen und vom Kunden vom Infrastrukturpunkt zu den Antennenanschlussdosen und zwischen den Antennenanschlussdosen installierten Koaxialkabel bleiben bei technischer Eignung in Betrieb und werden in die BK-HVA eingebunden. Der Wechsel dieser Leitungen ist kein Bestandteil dieses Vertrages. Zur Systemanpassung werden im Rahmen der Erstinstallation die vorhandenen Antennenanschlussdosen durch bis zu 5 Multimediadosen ersetzt. Die weitere oder nachträgliche Einrichtung von Multimediadosen ist nach technischer Prüfung gegen Entgelt gemäß aktueller Preisliste möglich.

10.1.4. Von infocity Rostock werden ausschließlich Bauteile und Koaxialkabel verwendet, die mindestens dem Qualitäts-zertifikat „Klasse A“ entsprechen. Damit sind Störungen, die zur Überschreitung der Grenzwerte gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Einhaltung der Störstrahlungsgrenzwerte, hier im Besonderen die Vorgaben der FreqV und der SchuTSEV, in den von infocity Rostock errichteten Anlagen weitestgehend ausgeschlossen.

10.2. Gestattung

10.2.1. Der Kunde gestattet infocity Rostock die Umrüstung, Wartung und Überprüfung des Übergabepunktes und der BK-HVA sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

10.2.2. Der Kunde stellt infocity Rostock alle für den Betrieb und die Erweiterung des

Übergabepunktes und der BK-HVA erforderlichen Gebäude und Anlagenteile sowie den Stromanschluss und den laufenden Strom (wenn erforderlich) kostenfrei zur Verfügung.

10.3. Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, kann infocity Rostock die im Eigentum von infocity Rostock befindlichen Teile der Anlagen ausbauen und zurücknehmen. Der Kunde verpflichtet sich bereits jetzt, infocity Rostock bzw. deren Mitarbeitern den dafür notwendigen Zugang zu Räumen bzw. Gebäuden zu gewähren. Sollte der Kunde den Wunsch äußern, die noch im Eigentum von infocity Rostock befindlichen Teile der Anlagen käuflich zu erwerben, wird infocity Rostock diese Möglichkeit prüfen. Ein Anspruch auf Erwerb der noch im Eigentum von infocity Rostock befindlichen Teile der Anlagen hat der Kunde nicht.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.

11.2. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch infocity Rostock Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt werden gelten diese als Vorleistungen.

11.3. infocity Rostock ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.

11.4. Sofern Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, werden die übrigen Bestimmungen von dieser Unwirksamkeit nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung treffen die Parteien eine wirtschaftliche gleichwertige rechtswirksame Bestimmung.

11.5. Auch nach Vertragsbeendigung hat der Kunde infocity Rostock unverzüglich über die Beschädigung oder Zerstörung des Übergabepunktes bzw. einzelner Teile (insbesondere der Verplombung) des Übergabepunktes zu unterrichten. Dies im eigenen Interesse des Kunden. Sollte eine Verplombung beschädigt, manipuliert oder nicht mehr vorgefunden werden, wird widerlegbar vermutet, dass der Kunde den Anschluss nutzt. Der Kunde schuldet in diesem Fall auch nach Beendigung des Vertrages das Entgelt ab dem Zeitpunkt der letzten ordnungsgemäßen Verplombung. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die Verplombung zu einem späteren Zeitpunkt zerstört wurde bzw. der Anschluss nicht genutzt wurde.

11.6. Soweit infocity Rostock aufgrund dieses Vertrages Sachen in fremden Grund und Boden und in fremde Gebäude fest einfügt, erfolgt diese Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB).